



Verwenden die Geschäftsführer einer GmbH in der Krise der Gesellschaft eingehende Geldmittel zur Rückführung privater Bürgschaften statt zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, haften sie persönlich für den dadurch eintretenden Schaden. Da Sozialversicherungsbeiträge Priorität genießen, müssen in einer wirtschaftlichen Krisensituation der GmbH Rücklagen für die Sicherstellung der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge gebildet werden.

(§§ 823 Abs. 2 BGB, 266 a, 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB, 130 InsO)

hier:

Urteil des Landgericht Stuttgart vom 22.09.2004 – 13 S 162/04 -

Das **Landgericht Stuttgart** hat mit **Urteil vom 22.09.2004 – 13 S 162/04 –** wie folgt entschieden:

Die Klägerin begehrt Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für einen Angestellten, deren Einziehung ihr als Betriebskrankenkasse obliegt.

Die Beklagten zu 2 und 3 waren Geschäftsführer der A. Produktdesign GmbH mit Sitz in Stuttgart. Bei dieser GmbH war das Mitglied der Klägerin, S. A., in dem für die Klage maßgeblichen Zeitraum v. 1.5.2001 – 31.7.2001 beschäftigt.

In 5/ und 6/2001 wurde der Nettolohn an den Arbeitnehmer noch ausgezahlt, für 7/2001 war dies nicht mehr der Fall. Für den gesamten Zeitraum wurden jedoch die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht an die Klägerin als zuständige Einzugsstelle abgeführt. Hieraus ergibt sich ein Rückstand i.H.v. 2.178,90 € (Mai: 656,37 €; Juni: 755,43 €; zusammen 1.411,80 €; Juli: 767,10 €). Auf diese Forderung wurden inzwischen 941,24 € bezahlt.

Ab Anfang 4/2001 war die A. GmbH in Zahlungsschwierigkeiten. Am 3.4.2001 schloss die A. GmbH mit der s. AG einen Vertrag, in dem diese sich verpflichtete, die rückständigen und die laufenden Verbindlichkeiten der A. zu begleichen.

Die s. AG beglich im Mai und Juni die Verbindlichkeiten der A. GmbH. Im 7/2001 wurden jedoch keine Gehälter mehr ausgezahlt. Die A. stellte am 15.8.2001 beim LG Stuttgart einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die s. AG, mit der diese verpflichtet werden sollte, die aufgelaufenen Verbindlichkeiten zu begleichen. Das LG lehnte diesen Antrag mit Beschl. v. 15.8.2001 als unbegründet ab, weil es in summarischer Prüfung zu dem Schluss kam, dass die zwischen der s. AG und der A. GmbH geschlossene Vereinbarung v. 3.4.2001 nichtig sei. Hiernach stellte die A. GmbH Insolvenzantrag.



Die Klägerin behauptet, die A. GmbH, deren Geschäftsführer die Beklagten waren, sei im gesamten Zeitraum von Mai bis Juli zahlungsunfähig gewesen, es habe also die Möglichkeit bestanden, die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Hilfsweise behauptet sie, zumindest sei die Zahlungsunfähigkeit pflichtwidrig herbeigeführt worden. Sie ist der Ansicht, dass die Beklagten ihrer ihnen insofern obliegenden Darlegungslast zur Widerlegung der Zahlungsunfähigkeit bzw. der schuldhaften Herbeiführung einer Zahlungsunfähigkeit nicht nachgekommen seien.

Die Beklagten hätte es bei Anzeichen von Liquiditätsproblemen unterlassen, Sicherheitsvorkehrungen für die Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge zu treffen. Statt dessen seien Mittel von 250.788,95 € aus der Zahlung der s. AG dazu benutzt worden, um Bürgschaften abzulösen. Eine nichtige Vereinbarung über die zur Verfügungstellung der notwendigen Liquidität könne die Beklagten nicht vom Vorwurf der Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit entlasten.

I.Ü. bestreitet die Klägerin, dass sich die Beklagten ständig bei der s. AG über den Stand der Zahlungen und die Begleichung der Sozialversicherungsbeiträge unterrichtet hätten.

Darüber hinaus ist die Klägerin der Ansicht, die bereits geleisteten Zahlungen i.H.v. insgesamt 941,24 € seien nicht nur auf die Arbeitnehmeranteile für 5/ und 6/2001, sondern auf den Gesamtrückstand auf die Beiträge für 5/, 6/ und 7/2001 geleistet.

Die Beklagten zu 2 und 3 haben die Klageforderung insofern anerkannt, als es um die Beiträge für die Monate Mai und Juni geht. Da sie von einer Zahlung von 941,24 € auf die entsprechende Forderung für Mai und Juni von 1.411,80 € ausgehen, erkennen sie einen Betrag von 470,56 € an. Das AG hat der Klage nur teilweise stattgegeben, dagegen wendet sich die Klägerin mit der Berufung.

Entscheidungsgründe:

I. Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil des AG Stuttgart wird gem. § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen. Auf die Darstellung des Berufungsvorbringens wird gem. § 540 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 i.V.m. § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO verzichtet.

II. Die form- und fristgerecht eingelegte und mit einer Begründung versehene Berufung ist zulässig. Dass die fristgemäß per Fax am 29.3.2004 eingegangene Berufsbegründung eine Seite der Begründung nicht enthält und erst der im Original eingegangene Berufungsbegründungsschriftsatz die vollständige Begründung um-



fasst, ist unschädlich, da sich das Begehren der Klägerin aus der Berufungsbegründung hinreichend deutlich ergibt und der Schriftsatz durch die Klägervertreterin Rechtsanwältin Sch. unterzeichnet ist. Einer Wiedereinsetzung bedarf es somit nicht.

Die Berufung hat in der Sache Erfolg. Der Klägerin steht gegen die Beklagten zu 2 und 3 ein Anspruch auf Abführung der Sozialversicherungsbeiträge für den bei der Klägerin versicherten S. A. für den Monat 7/2001 gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 266a, 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB, zu.

Da die Übernahme der Geschäftsanteile der A. Produktdesign GmbH durch die s.AG durch Vertrag v. 3.4.2001 wegen Verstoßes gegen § 15 GmbHG formunwirksam war, blieben die Beklagten zu 2 und 3 als Geschäftsführer der A. GmbH zu Abführung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet. Dieser Verpflichtung sind sie nicht nachgekommen, wobei die A. GmbH zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Juli-Beitrages am 15.8.2001 möglicherweise nicht mehr zahlungsfähig war.

Hierauf kommt es jedoch nicht an, denn die Beklagten haben die subjektiven und objektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 266a StGB erfüllt, indem sie die Bildung ihnen möglicher Rücklagen unterließen. Im 4/2001 war die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der GmbH für die Beklagten zu 2 und 3 nicht nur erkennbar, vielmehr haben sie diese Gefahr tatsächlich erkannt und in Kauf genommen. Bereits nach eigenem Vortrag der Beklagten hätte die A. GmbH seit Anfang 4/2001 ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, wenn nicht die s. AG diese übernommen hätte.

Auch aus dem Gutachten des Insolvenzverwalters v. 31.10.2001 (...) ergibt sich, dass sich die GmbH spätestens seit 1/2001 in einer finanziellen Krise befand. Unter diesen Umständen durften die Beklagten zu 2 und 3 die im 4/2001 erfolgte Zahlung der s. AG an die A. GmbH i.H.v. 250.788,95 € nicht dazu verwenden, ihre privaten Bürgschaften bei der LBBW über insgesamt 175.000 € abzulösen. Da die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge Priorität genießt, waren die Beklagten zu 2 und 3 gehalten, aufgrund der wirtschaftlichen Krisensituation der GmbH Rücklagen für die in naher Zukunft fällig werdenden Sozialversicherungsbeiträge zu bilden.



Sie durften sich nicht ausschließlich darauf verlassen, dass die s. AG sämtliche Verbindlichkeiten schon erfüllen werde, zumal das Risiko einer späteren Insolvenz der s. AG, welches sich schließlich auch verwirklichte, nicht ausgeschlossen werden konnte.

Der Klägerin ist auch ein Schaden durch die Nichtabführung der Sozialversicherungsbeiträge für 7/2001 entstanden. Die Beklagten können sich nicht darauf berufen, dass der Insolvenzverwalter gem. § 130 InsO eine Zahlung der Beiträge angefochten hätte. Die Voraussetzungen des § 130 InsO liegen nicht vor, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Klägerin nach Ausbleiben der Sozialversicherungsbeiträge für 5/, 6/ und 7/2001 eine Zahlungsunfähigkeit der GmbH bekannt war, zumal der Insolvenzantrag der GmbH v. 28.8.2001 noch auf drohende Zahlungsunfähigkeit gestützt wurde und der Rückstand mit 1.237,66 € für drei Monate einen durchaus bescheidenen Umfang aufweist.